

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 121 (2021)

**Artikel:** Menschen ohne Geburtstag : eine Basler Fallstudie

**Autor:** Hess, Stefan

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-965697>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Menschen ohne Geburtstag. Eine Basler Fallstudie**

*von Stefan Hess*

Heute stellt das Geburtsdatum – zumindest in den sogenannten Industrieländern – ein wichtiges, unveränderliches Identifikationsmerkmal jeder und jedes Einzelnen dar, das sowohl auf dem Personalausweis und staatlich anerkannten Diplomen eingetragen ist als auch bei der Unterzeichnung von Anstellungs-, Kauf- und anderen Verträgen angegeben werden muss. Das Datum der Geburt entscheidet über den Beginn der Mündigkeit, der Schul- und der Wehrpflicht, der Rentenberechtigung, über die Zulassung zur Motorfahrzeugprüfung und über anderes mehr. Weiter ist es massgeblich dafür, ob man bestimmte Lokale, zum Beispiel Spielcasinos oder Nachtclubs, betreten, alkoholische Getränke und Tabakwaren kaufen darf oder von altersgebundenen Vergünstigungen etwa in Verkehrsbetrieben, Theatern und Museen profitieren kann. Und nicht zuletzt ist das Geburtsdatum auch ein Teil der persönlichen Identität, was sich etwa darin äussert, dass die jährliche Wiederkehr des Datums feierlich begangen wird. Selbst Kinder im Vorschulalter können daher in der Regel ohne langes Überlegen ihren Geburtstag und ihr Alter nennen. Im Zeitalter des Internets gehört das Geburtsdatum aber auch zu den sensiblen personenbezogenen Daten, die nicht leichtfertig preisgegeben werden sollten, wenn man nicht Opfer eines sogenannten Identitätsdiebstahls und in der Folge von Warenkreditbetrug und anderen Wirtschaftsdelikten werden will.

## **Das Zivilstandswesen im 19. Jahrhundert**

Die Funktion des Geburtsdatums als zentrale Richtgrösse, die der Identität jeder Person einen arithmetischen Boden verleiht und die in praktisch alle Lebensbereiche hineinspielt, ist ein Merkmal der modernen Massengesellschaft mit ihrem Hang zum Individualismus einerseits und zur behördlichen Normierung andererseits. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde dem Geburtsdatum generell weit weniger Bedeutung beigemessen als heute. So verfügten damals die meisten Menschen noch über keine Ausweispapiere. Wurden solche für Reisen ins Ausland ausgestellt, so führten sie in der Regel nur das Alter in Jahren, nicht aber das Geburtsdatum an. Geburtstagsfeste kamen – wenn überhaupt – lange Zeit nur in höheren Gesell-

schaftsschichten vor. Erst mit der Stärkung des Individualbewusstseins im Zeitalter der Aufklärung begann sich das Feiern des Geburtstags allmählich auch im Kleinbürgertum auszubreiten, jedoch bloss in protestantischen Gebieten, während man im katholischen Raum bis weit ins 20. Jahrhundert hinein vorzugsweise den Namenstag feierte.<sup>1</sup>

Die Führung des Personenstands lag lange Zeit fast ausschliesslich in der Verantwortung der Kirche. Zwar legten ab dem 18. Jahrhundert vermehrt auch zivile Behörden Personenregister an – in Basel etwa gab es im 19. Jahrhundert neben Steuermodellen eine in verschiedene Register aufgefächerte Einwohnerkontrolle –<sup>2</sup>, doch wurden die persönlichen Eckdaten wie Geburt, Heirat und Tod allein in den Kirchenbüchern systematisch erfasst. Einzig in Frankreich und in Belgien war die Registrierung des Zivilstands bereits 1792 beziehungsweise 1796 im Zug der Französischen Revolution an die zivilen Behörden übergegangen.<sup>3</sup> Im deutschsprachigen Raum wurde dieser Schritt wesentlich später vollzogen, im Deutschen Reich und in der Schweiz 1876, in Österreich gar erst 1939. In einzelnen deutschen Fürstentümern und in einigen schweizerischen Kantonen wurde das Zivilstandswesen allerdings bereits früher säkularisiert.<sup>4</sup> So führte man im Kanton Basel-Stadt 1870 staatliche Zivilstandsämter ein. Ihre Aufgabe bestand darin, Geburts-, Heirats-, Sterbe- und Familienregister zu führen, welche die bisherigen Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern ablösten.<sup>5</sup>

- 1 Hermann Bausinger: Happy Birthday! Zur Geschichte des Geburtstagsfestes, Tübingen 1994; Stefan Heidenreich: Geburtstag. Wie es kommt, dass wir uns selbst feiern, München 2018.
- 2 René Lorenceau: Bâle de 1860 à 1920. Croissance et mobilités urbaines, Diss. Tours 2001, Bd. 3, S. 69–130. Vgl. auch ders.: Städtische Migration in der zweiten Hälfte des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Basel, in: BZGA 106 (2006), S. 13–51.
- 3 Jacques und Michel Dupâquier: Histoire de la démographie. La statistique de la population des origines à 1914, Paris 1985.
- 4 Alfred Dufour: Besondere Voraussetzungen, grundlegende Einflüsse und Entwicklungsstufen der Verweltlichung des Zivilstandswesens in der Schweiz im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen 44 (1976), S. 290–304; Alfred Perrenoud: Zivilstandswesen, in: HLS online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007986/2021-01-21/> [24.5.2021].
- 5 Hans Adolf Vögelin: 100 Jahre Ziviltrauung in Basel (19. September 1972). A. Das Basler Zivilstandsamt von 1872 bis 1936, in: Basler Stadtbuch 1973, S. 7–28.

## Die Kirchenbücher

Bei den Kirchenbüchern, auch Kirchenmatrikel genannt, handelt es sich um Verzeichnisse, die von den einzelnen Kirchengemeinden angelegt wurden. Darin hielt der jeweilige Pfarrer alle Taufen, Trauungen, Bestattungen und allenfalls noch weitere kirchliche Handlungen wie zum Beispiel Konfirmationen beziehungsweise Firmungen in seiner Pfarrei fest. Diese Aufzeichnungen waren primär auf die Bedürfnisse der Kirche zugeschnitten, wiewohl sie im 19. Jahrhundert vermehrt auch von den zivilen Behörden genutzt wurden. In Basel etwa ordnete die Regierung 1827 an, dass die Kirchenbücher fortan doppelt zu führen seien, wobei das zweite Exemplar bei den Gemeinderäten aufbewahrt werden musste.<sup>6</sup>

Gegenüber staatlichen, von spezialisierten Beamten geführten Zivilstandsregistern weisen die Kirchenbücher verschiedene Eigenheiten auf, die bei der Erhebung von Personendaten und deren Bewertung berücksichtigt werden müssen:

- 1) Den Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern liegen weniger zivilrechtliche als religiöse Überlegungen zugrunde: Sie dokumentieren nicht primär biologische Vorgänge, sondern kirchliche Handlungen. Die Taufbücher dienten etwa dazu, das Datum der Taufe festzuhalten, während das Geburtsdatum vielerorts nur fakultativ genannt wurde. Auch in den Sterbebüchern stand das Beerdigungsdatum im Vordergrund, nicht das Todesdatum.
- 2) Die Kirchenbücher wurden fortlaufend geführt, besitzen also fast ausnahmslos eine chronologische Ordnung. Da sie häufig durch keine Register erschlossen sind, muss bei der Suche nach dem Geburts-, Heirats- oder Sterbedatum einer bestimmten Person teilweise recht viel Zeit aufgewendet werden.
- 3) Anders als die weitgehend standardisierten staatlichen Personenstandsregister sind die Kirchenbücher hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Eintragungen recht unterschiedlich und überdies kaum aufeinander bezogen. Bei einem Taufbuch etwa war dem zuständigen Pfarrer einzig vorgegeben, neben dem Datum der Taufe die Namen des Täuflings, seiner Eltern und seiner Paten festzuhalten. Ob er noch weitere Angaben einfließen liess, zum Beispiel den Beruf des Vaters, blieb vielfach seinem per-

6 Ab 1842 liessen die kantonalen Behörden auch von den älteren Kirchenbüchern Abschriften und alphabetische Register anfertigen. Vgl. Ernst Kiefer: Über die Basler Kirchenbücher und ihre Register, in: Der Schweizer Familienforscher 20 (1953), S. 41–47; Peter Duthaler: Kirchenbücher, Volkszählungsverzeichnisse und Familienbücher im Staatsarchiv Basel-Stadt. Ein Beitrag zur Bestandesgeschichte, Norderstedt 2012.

söhnlichen Ermessen anheimgestellt, hing aber auch von örtlichen Gewohnheiten und den Kenntnissen des Pfarrers über die betreffenden Personen ab.<sup>7</sup> Obwohl die Taufen eines Jahrgangs vielfach durchnummiert sind, gibt es in den Kirchenbüchern weder persönliche Registriernummern noch Querverweise, die es ermöglichen würden, Einträge zu einer bestimmten Person in den unterschiedlichen Verzeichnissen sofort aufeinander zu beziehen.

- 4) Kirchenbücher verzeichnen häufig nur jene Taufen, Trauungen und Bestattungen, die in der jeweiligen Pfarrgemeinde stattfanden. Zwar führten manche Pfarreien überdies Verzeichnisse über Taufen und Todesfälle bei auswärtigen Gemeindemitgliedern, doch sind diese lückenhaft, da unter den Kirchengemeinden keine Meldepflicht bestand.<sup>8</sup>

### **Die Validierung von Geburtsdaten im Sterberegister des Basler Spitals**

Im Rahmen eines Projekts zur Überprüfung unterschiedlicher Methoden der Altersbestimmung an Skeletten ermittelte ich 2006 im Auftrag des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung in Rostock die Geburts- oder Taufdaten von insgesamt 78 Personen, die zwischen 1846 und 1866 auf dem Spitalfriedhof St. Johann in Basel bestattet worden waren.<sup>9</sup> Die anhand von Kirchenbüchern und anderen Primärquellen erschlossenen Daten verglich ich mit den diesbezüglichen Angaben im Sterberegister des Spitals.<sup>10</sup> Darin ist das Geburtsdatum allerdings nur in 48 der untersuchten Fälle in Jahr,

7 Seit dem 18. Jahrhundert gab es jedoch Bestrebungen, die Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern zu normieren. 1793 veröffentlichte etwa der Würtemberger Pfarrer Gottlieb Christoph Bohnenberger eine «Anleitung zu einer guten und zweckmäßigen Einrichtung eines Seelen Registers und der Kirchen-Bücher». In Basel schrieb die 1827 eingeführte «Verordnung betreffend die Einführung doppelter Kirchenbücher vor, die Tauf-, Traungs- und Sterberegister sollen «bei Anschaffung neuer Bücher nach den von Uns anmit genehmigten Formularen geführt werden» (zit. nach Kiefer (wie Anm. 6), S. 43).

8 Allerdings wurde schon vor der Verweltlichung des Zivilstandswesens in staatlichen Abkommen die gegenseitige Zustellung von Zivilstandsakten, insbesondere von Todes-scheinen, vereinbart.

9 Der Auftrag wurde durch Dr. Gerhard Hotz vom Naturhistorischen Museum Basel vermittelt. Zum Spitalfriedhof vgl. Hansueli Etter: Der äussere St. Johann-Gottesacker in Basel: ein Spitalfriedhof des 19. Jahrhunderts, in: Basler Stadtbuch 1990, S. 200–208; Armut, Krankheit, Tod im frühindustriellen Basel. Der Spitalfriedhof St. Johann in Basel. Funde und Befunde aus einer anthropologischen Ausgrabung, Basel 1993 (Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum Basel 25).

10 Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Spital AA 2.2.

Monat und Tag angegeben;<sup>11</sup> fünfmal beschränken sich die Angaben auf Jahr und Monat und in 25 Fällen gar nur auf das Geburtsjahr oder das Sterbealter in Jahren.

Dieser Datenvergleich ergibt folgendes Bild: Bei den taggenauen Angaben im Sterberegister stimmen die Angaben in 19 Fällen auf den Tag genau überein; in fünf Fällen wird das ermittelte Taufdatum als Geburtsdatum verzeichnet. Bei 17 Personen beträgt die Abweichung gegenüber dem ermittelten Geburts- oder Taufdatum maximal 28 Tage, in drei Fällen zwischen einem Monat und einem Jahr, viermal sogar mehr als ein Jahr.

Sind im Sterberegister nur Monat und Jahr der Geburt angegeben, so liegt das ermittelte Datum viermal im angegebenen Monat; bei Sophia Jung aus Sainte-Marie-aux-Mines stellt man jedoch eine Differenz von nicht weniger als neun Jahren und acht Monaten fest. Verzeichnet das Sterberegister nur das Geburtsjahr oder das Sterbealter in Jahren, so ist dieses in 16 Fällen korrekt angegeben, neunmal weicht es jedoch um mindestens ein Jahr ab.

Dieser Überblick macht deutlich, dass die Angaben im Sterbeprotokoll des Basler Spitals betreffend Alter und Geburtsdatum der Verstorbenen keinesfalls verlässlich sind. Nur in knapp einem Viertel der validierten Fälle ist das Geburtsdatum nachweislich auf den Tag genau angegeben. In 22 Fällen lässt sich allerdings nur das Taufdatum, nicht aber das Geburtsdatum verifizieren. In jenen Fällen, bei denen das im Sterberegister angegebene Geburtsdatum kurz vor dem ermittelten Taufdatum liegt, könnte es ebenfalls korrekt sein. So fand bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Taufe allenthalben innerhalb einer Woche nach der Geburt statt. Danach wurde jedoch zumindest im evangelischen Raum die Frist zwischen Geburt und Taufe allmählich länger, sodass sie gegen 1900 nicht selten mehrere Monate betrug.<sup>12</sup> Diese Tendenz bestätigen die von mir im Rahmen dieses Projekts eingesehenen Kirchenbücher, soweit sie neben dem Tauf- auch das Geburtsdatum anführen. Bis 1810 erfolgte die Taufe meist ein bis drei, maximal sechs Tage nach der Geburt. Danach vergingen nach der Geburt durchschnittlich fast zwei Wochen bis zur Taufe, im letzten dokumentierten Fall von 1841 gar 32 Tage.

In einigen Fällen ist die Differenz zwischen dem im Sterberegister verzeichneten und dem tatsächlichen Geburtsdatum erheblich. In

11 In einem Fall bezieht sich das vermerkte Datum nicht auf die Geburt, sondern explizit auf die Taufe.

12 Vgl. Erika Welti: Taufbräuche im Kanton Zürich. Eine Studie über ihre Entwicklung bei Angehörigen der Landeskirche seit der Reformation, Diss. Zürich 1967, S. 61–63.

immerhin neun Fällen beträgt die Abweichung mehr als drei Prozent des Sterbealters:

Name	Herkunftsstadt	Sterbedatum	Validiertes Geburtsdatum	Geburtsdatum gemäss Sterberegister	Abweichung in % des Sterbealters
Sophia Jung	Sainte-Marie-aux-Mines, Dep. aut-Rhin	05.05.1852	26.08.1812	April 1822 (April 1814) <sup>13</sup>	24,2–24,4 (4,0)
Christian Bock	Waiblingen, Württemberg	07.07.1852	18.02.1829	18.02.1825	17,1
Rosina Müller	Rosenfeld, Württemberg	20.09.1846	20.12.1816	≈ 20.09.1812 (Sterbealter 34)	14,3
Jakob Herdener	Wädenswil, Kt. Zürich	27.03.1846	02.09.1812	≈ 27.03.1816 (Sterbealter 30)	10,6
Anna Christina Gabelmann-Nelser	Mannheim, Baden	15.07.1865	06.10.1791	12.01.1798	8,4
Maria Agnes Haubensack	Göppingen, Württemberg	25.01.1854	12.02.1824	12.02.1826	6,7
Anton Missel	Gamerschwang, Württemberg	29.04.1846	29.05.1816	≈ 29.04.1817 (Sterbealter 29)	3,1
Balthasar Kunz	Dornach, Kt. Solothurn	25.10.1852	07.01.1800	1801	1,9–3,8
Bartholomäus Müller	Mambach, Baden	28.04.1865	24.08.1788	1790	1,8–3,1

## Fazit

Resümierend lässt sich festhalten, dass die Angaben im Sterberegister zu Alter und Geburtsdatum unzuverlässig sind; neben geringfügigen Abweichungen treten auch erhebliche Differenzen auf. Dieser Befund erstaunt nicht, ist doch aus der genealogischen und prosopografischen Forschung hinlänglich bekannt, dass noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf amtliche Personenregister keinesfalls immer Verlass ist. Der Wille zur systematischen Erfassung aller Einwohnerinnen und Einwohner mit allen relevanten Personenstandsdaten war zwar bereits damals deutlich ausgeprägt, doch fehlte es noch an der

13 Als Sterbealter werden im Sterberegister 38 Jahre und ein Monat angegeben mit dem Vermerk «laut Heimaths[chein]».

dazu erforderlichen Bürokratie und an einer geregelten Kommunikation zwischen den einzelnen Amtsstellen, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

Nach Auswertung des Sterberegisters des Spitals liegt somit der Schluss nahe, dass sich die verantwortlichen Schreiber für die Erhebung des Sterbealters und des Geburtsdatums praktisch ausschliesslich auf die mündlichen Aussagen der Patientinnen und Patienten oder von deren Angehörigen stützten. Symptomatisch ist der Fall der Marie Scherb aus Basel: Obwohl sie im Spital geboren worden war, nahm sich der Schreiber nicht die Mühe, das Geburtsdatum in den älteren Registerbänden nachzuschlagen, sondern begnügte sich mit der Angabe des Geburtsjahrs. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass selbst aus der Herkunft einer verstorbenen Person keine Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des im Sterberegister aufgezeichneten Geburtsdatums gezogen werden können. Auch die taggenaue Angabe des Geburtsdatums ist noch kein Indiz für Zuverlässigkeit, wie die oben angeführten Fälle zeigen. Bei Christian Bock und Maria Agnes Haubensack ist zwar der Geburtstag korrekt wiedergegeben, nicht aber das Geburtsjahr. Bemerkenswert ist auch das Beispiel der Sophia Jung: Hier verliess sich der Schreiber bei der Wiedergabe des Geburtsdatums offenbar auf die mündlichen Aussagen der aus dem Elsass stammenden Fabrikarbeiterin, obwohl diese von den Angaben in dem ihm ebenfalls vorliegenden Heimatschein deutlich abweichen. Das dort in Monat und Jahr angegebene Geburtsdatum differiert jedoch ebenfalls um ein ganzes Jahr und acht Monate vom Datum, das in den «régistres des actes de naissances» von Sainte-Marie-aux-Mines verzeichnet ist. Dies macht deutlich, dass damals auch amtliche Dokumente keine Gewähr auf Richtigkeit boten. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Patientinnen und Patienten, deren Geburtsdatum falsch angegeben ist, das korrekte Datum effektiv nicht kannten, denn es sind keine Gründe ersichtlich, die sie dazu bewogen haben könnten, in diesem Punkt wissentlich falsche Angaben zu machen.

Diese Befunde sind statistisch betrachtet nicht repräsentativ, doch lassen sie grundsätzliche Zweifel an der Verlässlichkeit der im Sterberegister des Spitals und in anderen Personenverzeichnissen dieser Zeit gemachten Angaben zu Sterbealter und Geburtsdatum aufkommen. Für einige Patientinnen und Patienten des Basler Spitals, die meist den unteren und mittleren Gesellschaftsschichten angehörten, war jedenfalls noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Zeitpunkt der Geburt kaum weniger ungewiss als die Stunde des Todes. Und die staatliche Bürokratie war damals noch ausserstande, den Unwissen- den auf die Sprünge zu helfen.

